

Allem Anschein nach war dieses nicht der Fall⁶²). Sobald auf die Investitur, die nach Auffassung der Zeitgenossen das Eigentumsrecht des Investierenden an der vergabten Sache voraussetzte, die Rede kam, investierte der König ohne weitere Besitzdistinktion mit dem gesamten Kirchengute⁶³). Investiturbedürftige Regalien standen keinem investiturfreien Besitz gegenüber⁶⁴). Nicht also, weil es sich um Regalien

⁶²) Anders Scharnagl, Begriff S. 96/97, der zwischen der „Investitur im eigentlichen Sinne“ (nur in die Hoheitsrechte) und der „Investitur in die übrigen Temporalien“ (S. 97) unterscheidet. Aber die zum Beleg herangezogenen Stellen (bes. MGH Lib. de lite 2 S. 502, 1 ff.; vgl. oben Anm. 51) beweisen das nicht, und Scharnagl selbst nimmt auch nicht zwei verschiedene Investiturakte an.

⁶³) Schon im „Tractatus“ dürften „regalia“ das gesamte Kirchengut bezeichnen, in das der König investierte. Vgl. MGH Lib. de lite 2 S. 501, 22 ff.: *Precedens investitura per regem in fundis et rebus ecclesie contra tyrannos et raptores queta et pacifica reddit omnia; sequitur autem consecratio ... et si episcopis faciendum est regibus hominum et sacramentum de regalibus, aptius est ante consecrationem*. „Der Konditionalsatz meint dabei offenbar: wenn das geltende Recht es fordert“, so mit Recht Classen, in: Vorträge und Forschungen 17, S. 421 Anm. 42. Demnach hielt der Autor des „Tractatus“ auch eine Regalienverleihung ohne „hominiun et sacramentum“, also nicht in lehnrechtlichen Formen, für möglich. Eine solche scheint im Paschalis-Privileg vom Feb. 1111 ins Auge gefaßt zu sein, vgl. unten S. 475 mit Anm. 78. Auch die Gegner des Königs sahen im Investiturrecht die Folge des Eigentumsrechtes des Investierenden, vgl. Placidus von Nonantola, Liber de honore ecclesie c. 68 (MGH Lib. de lite 2 S. 596), Scharnagl, Begriff S. 104.

⁶⁴) Die These „regalia“ = „temporalia“ = das gesamte Reichskirchengut entwickelte erstmals Julius Ficker, Über das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengute, SB Wien 72 (1872) S. 55 ff. u. S. 381 ff., separat 1873 (danach zitiert) bes. S. 57 ff.; Ficker pflichteten bei: soweit es das spätere 12. Jahrhundert betraf auch Waitz in seiner Rezension der Ficker'schen Abhandlung, Ges. Abh. 1 S. 582/83; ders., Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (1876) S. 195/96; v. Below, Der deutsche Staat S. 149/50. Gegen Ficker äußerten sich Hermann Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordates (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit I, 4, 1906) bes. S. 23 ff.; und ganz entschieden Pöschl passim und bes. S. 43 ff., der die These vertrat, Regalien seien auch in staufischer Zeit nur ein Teil des Kirchengutes, nämlich die den Kirchen überlassenen Hoheitsrechte; Degener, in: ZRG Kan. 19 S. 727 stimmte in diesem Punkte Pöschl zu; Ott kritisierte zwar verschiedentlich (bes. S. 254) Pöschls Folgerungen hinsichtlich der Hoheitsrechte, betrachtete aber mit Verweis auf den Februarvertrag 1111 Regalien nicht als den gesamten Besitz der Kirchen, ohne auf die spätere Entwicklung einzugehen. Die jüngere Forschung tendiert wieder zu Fickers Auffassung, so schon Bauermann (wie oben Anm. 48) S. 117 ff.; dann Benson, The Bishop-Elect bes. S. 232 Anm. 15, S. 278/81, S. 287 f.; Classen, in: Vorträge und Forschungen 17 S. 427, S. 431 ff. (bes. Anm. 76), S. 453 ff. Belege für „regalia“ = „temporalia“ (ohne Distinktion) stellte Ficker, Eigenthum S. 58 f. zusammen; vgl. ferner BF 717: Bischof Walther v. Gurk behauptete vor dem Hofgericht, die Gurker Kirche sei unter der Bedingung gegründet, *quod ad imperium ... solummodo deberet habere respectum in hiis que ad temporalem pertinent*